

30.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Fzzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

**Verordnung zur Neuregelung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften
zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kartoffel****A**

1. Der **federführende Agrarausschuss** und
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B**Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieBungen

2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EU-Kommission insofern verstärkt
auf eine Änderung der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993
zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel hinzuwirken als

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

...

- a) in der Sicherheitszone neben dem Anbau von amtlich anerkanntem Pflanzgut auch der Anbau von unter amtlicher Überwachung erzeugtem und nach dem in Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG vorgesehenen Verfahren amtlich untersuchtem Pflanzgut ermöglicht werden soll sowie
- b) bei Befall mit der Bakteriellen Ringfäule auf den anderen Anbauflächen des Betriebes im dritten Jahr, das der Befallsfeststellung folgt, auch Pflanzgut, das aus amtlich anerkanntem Pflanzgut erzeugt und nach dem in Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG vorgesehenen Verfahren untersucht wurde, Verwendung finden darf.

Die Bundesregierung unterrichtet die Länder spätestens nach Ablauf von sechs Monaten über die eingeleiteten Maßnahmen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die fachliche Notwendigkeit unter Beachtung des EU-Rechts besteht, die Zierpflanzenarten Pelargonien und Petunien als anfällige Pflanzen in die "Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit" aufzunehmen.

Im letzten Jahr wurde das Auftreten der Rasse 3 von *Ralstonia solanacearum* an Pelargonien und Petunien beobachtet. Die Welke- und Fäulnis-Symptome von *Ralstonia* an Pelargonien und Petunien sind denen von *Xanthomonas* verursachten Symptomen ähnlich, sodass das Bakterium un erkannt und unbeabsichtigt verschleppt werden kann. Dem ist durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen.